

SATZUNG

Fußballsportverein „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg wurde am 27.05.1995 gegründet und trägt den Namen Fußballsportverein „Drei Gleichen“ Mühlberg. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde „Drei Gleichen“ Ortsteil Mühlberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen
 - b. spezielle Förderung des Fußballsports für Kinder und Jugendliche
2. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vereins ist möglich.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Amt des Vorstandes wird ausschließlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachfolgend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart.
2. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg ist Mitglied des Landessportbundes, dessen Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.

3. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - a) seine Satzung
 - b) seine Finanzordnung
 - c) die Jugendordnung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
7. In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.
8. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
9. Der Austritt erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg zu erlangen und dem Verein zur Verfügung stehende Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger und kameradschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet,
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
4. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Vorstand des Vereins anzurufen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des FSV " Drei Gleichen " Mühlberg sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des FSV" Drei Gleichen " Mühlberg ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

I) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird.
9. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, die ohne Stimmrecht sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart (berufen)
 - e) dem Jugendwart (berufen)
 - f) dem Vertreter des Seniorenbereiches (berufen)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, wie im § 6 benannt, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
4. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmt.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge bei Übungs- oder Spielbetrieb bzw. Veranstaltungen.

§ 14 Symbol des Vereins

1. Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es evtl. Ansprüche an den Verein übersteigt, an die Kommune in Mühlberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

1. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg am 20.03.2015 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 27.05.1995 tritt außer Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Mühlberg, 20. März 2015